

Kinderschutz-Policy von KARO e.V.

1. Einleitung und Bezugsrahmen

Die Arbeit von KARO e.V. / Plauen beruht unter anderem auf der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen sowie ihrer Zusatzprotokolle. Laut Kinderrechtskonvention sind alle Menschen unter 18 Jahren als Kinder zu betrachten und aufgrund ihres Kindseins besonders schutz- und förderungsbedürftig. KARO e.V. betätigt sich aktiv und präventiv gegen Kinderrechtsverletzungen. Insbesondere steht dabei der Schutz vor sexueller Ausbeutung im Fokus der Arbeit des Vereins. Die vorliegende Richtlinie zielt auf den Schutz aller Kinder mit und ohne Beeinträchtigung in allen Lebensbereichen ab. KARO e.V. sieht seine Aufgabe darin, die Rechte aller Kinder zu stärken, die Entwicklungschancen von Kindern zu verbessern und sie vor möglichen Gefährdungen zu schützen. Das Wohl des Kindes sowie die aktive Beteiligung von Kindern sind dabei zwei Leitprinzipien in der Arbeitsweise und in den Maßnahmen von KARO e.V.

Weitere Grundlagen für die Arbeit des Vereins bilden die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, das Übereinkommen Nr.182 der ILO über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit und der Schutzauftrag der deutschen Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Der nationale rechtliche Rahmen ist das Strafgesetzbuch. In den meisten Ländern existieren Straf- und Sozialgesetze, die Kinder schützen und Missbrauchs- und Misshandlungstäter der Strafverfolgung aussetzen. In manchen Ländern sind die staatlichen juristischen Systeme jedoch nicht mit ausreichend Ressourcen ausgestattet, um wirkungsvoll und zeitnah gegen TäterInnen vorzugehen und die den Kindern garantierten Rechte umzusetzen. In Deutschland ist, wie in einigen anderen Ländern auch, eine Strafverfolgung nach national geltendem Recht auch dann möglich, wenn die Sexualstraftat nicht im Herkunftsland der Täterin oder des Täters begangen wurde.

KARO e.V. richtet sich mit nach den Luxemburg Richtlinien¹ bei der Definition der unterschiedlichen Formen von Missbrauch und Ausbeutung von Kindern.

Die Inhalte sind geistiges Eigentum von KARO e.V. Die Kinderschutz-Policy wurde in Anlehnung an die Kinderschutzrichtlinie von ECPAT Deutschland e.V. erstellt. Eine Verwertung und die Weiterleitung an Dritte sind nur mit Zustimmung des KARO e.V. zulässig.
Alle Rechte vorbehalten.
KARO e.V. 2025

¹ <http://luxembourgguidelines.org/> Terminology Guidelines for the Protection of Children from Sexual Exploitation and Sexual Abuse, 2016

2. Verpflichtungserklärung

Mit dieser Kinderschutz-Policy stellt KARO e.V. sicher, dass der Schutz von Kindern als Qualitätsmerkmal in die eigene Arbeit integriert wird. KARO e.V. und seine Mitarbeitenden wirken darauf hin, Mädchen und Jungen mit und ohne geistige oder körperliche Beeinträchtigungen in ihren Rechten zu stärken und vor sexuellem, emotionalem oder physischem Missbrauch, Ausbeutung sowie Vernachlässigung zu schützen. Sie setzen sich dabei für ein Umfeld ein, das für Kinder sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinderrechte gewährleistet wird. Kinder sollen bei Maßnahmen, die sie betreffen, beteiligt und ihre Interessen berücksichtigt werden. KARO e.V. möchte dadurch ein entsprechendes Bewusstsein schaffen und für das Thema sensibilisieren. Dies soll durch verschiedene erprobte Instrumente einschließlich klar definierter Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen in den Bereichen Prävention, Krisenmanagement und Monitoring entwickelt, implementiert und nachgehalten werden. Im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit will KARO e.V. sicherstellen, dass die Würde des Kindes stets gewahrt bleibt.

3. Elemente der präventiven Maßnahmen

A) Verhaltenskodex

Die Mitarbeitenden von KARO e.V., die Vorstandsmitglieder und alle weiteren Tätigen unterzeichnen den „Verhaltenskodex zum Kindes- und Jugendschutz“ und verpflichten sich somit, zu einem geschützten Umfeld für Kinder beizutragen. Der Kodex garantiert einen professionellen und persönlichen Kinderschutzstandard, der dem Wohl der Kinder dient, innerhalb und außerhalb des Arbeitsumfeldes.

Der Verhaltenskodex beinhaltet auch, dass Personen, die im Auftrag von KARO e.V. direkt mit Kindern in Kontakt kommen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, welches im Abstand von zwei Jahren aktualisiert wird.

B) Standards der Personalpolitik

Präventivmaßnahmen im Rahmen des Personalmanagements sind wichtiger Bestandteil einer umfassenden Kinderschutz-Policy. Hierbei ist sich KARO e.V. bewusst ist, dass ein umsichtiges Anstellungs- und Auswahlverfahren keinen hundertprozentigen Schutz vor potenziellen TäterInnen leisten kann, ein solches jedoch der Abschreckung und Risikenminimierung dient. Bei der Einstellung neuer Mitarbeitender werden konsequent Kinderschutzfragen in Bewerbungsverfahren aufgenommen.

Alle neuen und bestehenden Mitarbeitenden sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis einzureichen. Dieses Erfordernis wird den Mitarbeitenden erläutert. Das erweiterte Führungszeugnis muss im Zwei-Jahres-Rhythmus von allen Mitarbeitenden neu eingereicht werden.

Zum Thema Kinderschutz werden alle Mitarbeitenden, Vorstandsmitglieder und sonstige Beschäftigte entsprechend ihrer Aufgaben und Funktionen fortlaufend weitergebildet.

Darüber hinaus werden die Terminologischen Richtlinien zum Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung, kurz „Luxemburg Richtlinien“ genannt, in der Arbeit von KARO e.V. berücksichtigt. Eine angemessene, nichtdiskriminierende Sprache und die Nutzung korrekter, aktueller Begrifflichkeiten im Themenfeld von sexualisierter Gewalt und Ausbeutung sind unabdingbar, um der Schutzverantwortung nachzukommen.

C) Schutz in Wort und Bild – Kommunikationsstandards

Die Würde des Kindes, auch in von KARO e.V. eingesetzter bildlicher Darstellung oder Texten, steht an erster Stelle.

Die Berichterstattung über die Vereinsarbeit ist ein wichtiges Element, um zur Verwirklichung von Kinderrechten beizutragen. Gleichzeitig birgt diese Kommunikation auch das Risiko, Kinderrechte zu verletzen. Worte und Bilder transportieren Botschaften und vermitteln bestimmte Vorstellungen, wie von sexualisierter Gewalt und Ausbeutung betroffene Kinder gesellschaftlich wahrgenommen werden. KARO e.V. sieht daher die Zusammenarbeit mit Presse und Medien als wichtige Möglichkeit an, für einen besseren Schutz von Kindern aktiv einzutreten und Sensibilisierungsarbeit zu leisten. Der Verein unterstützt gerne fachlich eine differenzierte und verantwortungsvolle Berichterstattung. In seiner Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit setzt sich KARO e.V. dafür ein, dass die Würde des Kindes stets gewahrt bleibt.

KARO e.V. verpflichtet sich bei jeder Veröffentlichung, eingeschlossen die Veröffentlichung auf der Webseite oder den sozialen Medien, folgende Kommunikationsstandards zu beachten:

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person.
- Kinder werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt.
- Fotografien und Bilder eines identifizierbaren Kindes, die in einer Weise eine Illustration sexueller Ausbeutung beinhalten oder derartig interpretiert werden könnten, werden von KARO e.V. weder besessen noch veröffentlicht. Dazu zählen auch Darstellungen von Kindern, die Opfer sexueller Gewalt sind oder als solche gedeutet werden könnten.
- Vor der Erstellung von Medieninhalten sind die betreffenden Kinder und deren Sorgeberechtigte über den Zweck und die Nutzung zu informieren und die Zustimmung einzuholen. Dies gilt in jedem Fall, selbst wenn das Kind, der/die Sorgeberechtigte oder eine Institution ihr Einverständnis geben würden.
- Eine Einwilligung zur Veröffentlichung ist möglich, sofern ein Kind das Alter von 18 Jahren erreicht hat und umfassend über die Umstände

¹ <http://luxembourgguidelines.org/> Terminology Guidelines for the Protection of Children from Sexual Exploitation and Sexual Abuse, 2016

unterrichtet wurde (z.B., dass es in der Publikation als Opfer sexueller Ausbeutung identifiziert wird o.Ä.). Hierbei ist es der abgebildeten Person jederzeit möglich, die Einwilligung zurückzuziehen. Die Veröffentlichung ihrer Darstellung wird dann rückgängig gemacht.

- Es werden immer Pseudonyme für die Kinder verwendet, es sei denn, die Nennung des Namens ist im Interesse des betreffenden Kindes und erfolgt mit Einverständnis des Kindes und der Sorgeberechtigten.
- Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder erfolgt vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes, um die Komplexität des Entwicklungskontextes aufzuzeigen.
- KARO e.V. trifft zusätzliche Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Kinder in der Kommunikation. Zu besonders gefährdeten Kindern gehören unter anderem Kinder, die Opfer von sexueller und/oder anderer Gewalt wurden, Kinder mit Beeinträchtigungen, Kinder, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die eine Straftat verübt haben sowie geflüchtete und traumatisierte Kinder. Hier muss eine Gefährdungsanalyse vorgenommen werden, bevor der Beitrag veröffentlicht wird.

4. Fallmanagement-System

KARO e.V. verfügt über ein institutionelles System für den Umgang und die Verfolgung von Verdachtsfällen von Kindesmissbrauch und -misshandlung. Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen. Zudem soll gewährleistet werden, dass betroffene Kinder Schutz und Zugang zu besonderen Hilfsangeboten erhalten, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden. EntscheidungsträgerInnen im Kinderschutzsystem wird ein Bezugsrahmen gegeben und der Informationsfluss an relevante AkteurInnen sichergestellt. Dieses System ist allen Mitarbeitenden bekannt. Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems sind das Wohl und der Schutz des Kindes.

A) Schutzbeauftragte/r

Alle Kinderschutzmaßnahmen, die von KARO e.V. ausgehen, müssen im Interesse der Kinder geschehen und überwacht werden. Dafür wird vom Vorstand ein/e Schutzbeauftragte/r benannt, der/die als klare Ansprechperson für alle Schutzfragen sowie als Beschwerdestelle nach innen und außen fungiert. Dies übernimmt eine vom Vorstand benannte externe Person. Kontinuierlich wird die Umsetzung der Schutzrichtlinien überprüft (wie Unterzeichnung des Verhaltenskodex). Darüber hinaus wird auf der Mitgliederversammlung und im Jahresbericht in einem eigenen Punkt über die Umsetzung berichtet. Bei Meldungen/Beschwerden werden in Rücksprache mit der Geschäftsführung die notwendigen Maßnahmen ergriffen. Jede Meldung wird ernst genommen und ihr wird mit höchster Priorität nachgegangen, wobei sich die jeweilige Vorgehensweise aus dem Einzelfall ergibt. Die/der Schutzbeauftragte ist

¹ <http://luxembourgguidelines.org/> Terminology Guidelines for the Protection of Children from Sexual Exploitation and Sexual Abuse, 2016

verpflichtet, den Vorstand über Vorfälle/Meldungen unverzüglich, d.h. innerhalb von 48 Stunden zu informieren.

B) Anzeige, Meldung und Verfolgung von Verdachtsfällen

Die Meldung eines Verdachtsfalls kann auf unterschiedlichen Wegen KARO e.V. bzw. die oder den Schutzbeauftragte/n erreichen (siehe Formular für Meldungen von Verdachtsfällen).

Wichtig ist, dass das weitere Vorgehen unmittelbar und vertraulich mit den AkteurInnen, von denen die Information gekommen ist, oder mit weiteren direkt involvierten Personen abgeklärt wird. Dies schließt nicht aus, dass andere Ebenen/Personen ebenfalls zur Klärung des Verdachtsfalles mit einbezogen werden. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der/des Schutzbeauftragten, der/die ggfls. eine fallspezifische Taskforce bilden kann. Grundsätzlich kann ein Verdachtsfall, bspw. aus dem Kreis der Mitarbeitenden bzw. bei Personen, die im Auftrag von KARO e.V. in Kontakt mit Kindern sind (wie zum Beispiel JournalistInnen, Ehrenamtliche, Gremienmitglieder) kommen. Es kann der Verdacht oder eine Betroffenheit aber auch von Kindern aus der Schutzeinrichtung, im Rahmen von Beratungen, während spezieller Hilfsangebote oder bei verschiedenen Freizeitangeboten selbst geäußert werden. Bei Verdachtsfällen durch Mitarbeitende, Ehrenamtliche und GremienvertreterInnen von KARO e.V. muss der/die Kindesschutzbeauftragte umgehend über das weitere Vorgehen entscheiden. Eine schnelle und unmittelbare Bearbeitung aller eingehenden Meldungen ist sicherzustellen. Das weitere Vorgehen hängt davon ab, wie schwerwiegend der gemeldete Fall sich darstellt und wie viele Informationen über den konkreten Verdachtsfall vorliegen. Die Verdachtsfälle müssen wie die eingehenden Meldungen auf der Meldeplattform gesichert und geschützt dokumentiert werden (siehe Fallmanagement-System).

5. Dokumentation und Weiterentwicklung

Durch sachgerechte Dokumentation soll Transparenz geschaffen werden. Zweck hierbei ist ein fortlaufendes organisationsinternes Lernen zur Verbesserung des Kinderschutz-Systems von KARO e.V.

Jeder einzelne Fall wird nach vorgegebenen Formularen abschließend dokumentiert und nach verschiedenen Fallmustern abgelegt. Die Dokumentation obliegt der Verantwortung des/der Kindesschutzbeauftragten, der/die der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht vorlegt.

Die Kinderschutz-Policy von KARO e.V. wird mindestens in einem fünfjährigen Zyklus überarbeitet. Die Überarbeitung erfolgt aufgrund analysierter Erfahrungswerte der organisationsinternen Kinderschutz-Praxis sowie aufgrund externer Änderungen der international geltenden Kinderschutzstandards.

Verabschiedet vom Vorstand am 30.06.2025